

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Herausgegeben vom Verband Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke, sowie der Berufsgruppe Betonsteinindustrie im Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreichs.

1. Verbindlichkeiten der allgemeinen Lieferbedingungen

Lieferungen und auftragsverbundene Nachlieferungen erfolgen unter nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich als anerkannt gelten und sowohl für Verkäufer als auch Käufer verbindlich sind. Sie gelten sinngemäß auch für Leistungen. Andere Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

2. Angebote

Angebote erfolgen freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Angebote, sowie die damit überreichten Pläne, Zeichnungen und so weiter dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich gemacht werden.

Maßgebend sind die Einheitspreise.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

4. Preise

Sämtliche Preise sind freibleibend und verstehen sich, falls nicht anders angegeben, ab einem der Erzeuger- oder Lieferwerke des Verkäufers bahn- oder fuhrwerksverladen, ohne Abzug.

Die Preise fußen auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. Lasten des Käufers.

Eventuell notwendige Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.

Bei Bahnversand wird die jeweilige Schleppbahngebühr in Rechnung gestellt. Die Angabe von Frachtkosten erfolgt ohne Gewähr. Bei Lieferungen frei Haus ist das Abladen im Preis nicht enthalten und es werden Zufahrtswege vorausgesetzt, welche mit schweren Lastkraftwagen samt Anhängern befahren werden können. Abladeverzögerungen und Schäden, sowie Verzögerungen durch nicht befahrbare Anfahrwege gehen zu Lasten des Käufers.

5. Lieferzeit

Die angegebene Lieferzeit gilt erst nach Einlangen der Bestellung, nach Leistung einer vereinbarten Anzahlung und ab Erhalt aller erforderlichen kaufmännischen und technischen Angaben, soweit diese für die Ausführung der Bestellung notwendig sind. Vereinbarte Lieferfristen werden nach Möglichkeit nicht überschritten, doch entbinden unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeiterausstand, ungenügende Zufuhr von Betriebs-, Bau- oder Rohstoffen und andere unverschuldete Behinderungen den Verkäufer von der rechtzeitigen Erfüllung ohne Einschränkung seines Rechtes auf Nachlieferung, sowie allen aus einer Lieferverzögerung, etwa abzuleitenden Ansprüchen auf Schadenersatz, Gewinnentgang oder Verzugsstrafe. In solchen Fällen kann der Käufer die Erklärung verlangen, ob der Verkäufer zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist nachliefern will.

6. Übernahmeverzug

Versandbereite Waren werden mangels Versandvorschrift des Käufers zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft in Rechnung gestellt. In solchen Fällen geht die weitere Gefahr zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer kann eine angemessene Lagergebühr und Unkostenerstattung vorrechnen.

7. Versand

Der Versand erfolgt auch bei frachtfreier Lieferung stets auf die Gefahr des Käufers und - wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart - auf seine Rechnung. Bei frachtfreier Lieferung ist die Fracht vorläufig vom Empfänger auszulegen und wird von der Rechnung abgesetzt. Wird ein Transportschaden festgestellt, so hat der Empfänger zur Wahrung seines Schadenersatzanspruches gegen den Frachtführer vor Entladung für die etwa notwendige Feststellung des Tatbestandes zu sorgen.

8. Gewährleistung

Der Verkäufer gewährleistet die Einhaltung der in seinem Angebot gemachten Angaben und soweit dies schriftlich vereinbart wurde, auch der auf die zu liefernden Betonsteinerzeugnisse bezüglichen Ö-Normen, sowie Gütevorschriften des Verbandes Österreichischer Beton- und Fertigteilwerke.

Geringe, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen der Lieferung von einem Muster, sowie von Prospekten, welche dem Angebot beigelegt wurden (z.B. in Bezug auf Maße, Gewichte, Qualität und Farbe) können nicht beanstandet werden. Ferner bleiben Änderungen oder Verbesserungen der Erzeugnisse, die sich durch neue Erfahrungen ergeben können, ausdrücklich vorbehalten.

9. Beanstandungen

Eine Mängelrüge ist nur insoweit berechtigt, als die normale Verwendungsfähigkeit des gelieferten Materials wesentlich beeinträchtigt wird und die Rüge offener Mängel unverzüglich nach Materialempfang, andernfalls sofort nach Offenbarwerden des Mangels schriftlich erfolgt. Zwecks Beseitigung der vom Käufer gemeldeten, berechtigten Mängel

verpflichtet sich der Verkäufer entweder zur Ersatzlieferung oder zur Kaufpreisminderung nach Wahl des Käufers. Alle darüber hinausgehenden Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Wird die Besichtigung der beanstandeten Waren außerhalb des Lieferwerkes verlangt, so trägt bei unbegründeter Beanstandung der Käufer die Kosten der Besichtigung.

10. Zahlung

Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht gemäß schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers abweichende Zahlungstermine vereinbart wurden, ist die Hälfte der Kaufsumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung zahlbar, der Rest bei Anzeige der Versandbereitschaft.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger, vom Verkäufer nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten.

Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistungen im Verzug, kann der Verkäufer entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben.

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen

c) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und

d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 % über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank verrechnen.

oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

Hat bei Ablauf der Nachfrist gemäß vorstehendem Absatz der Käufer die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann der Verkäufer durch einfache schriftliche Nachricht vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat bereits gelieferte, marktgängige Ware dem Verkäufer zurückzustellen und ihm Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten, sowie alle gerechtfertigten Ausgaben zu erstatten, die der Verkäufer für die Durchführung des Auftrages machen musste.

Bei nicht marktgängigen Waren (Sonderanfertigungen) ist der Verkäufer berechtigt, die fertigen, bzw. angearbeiteten Teile dem Käufer zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Durch eine Bearbeitung der verkauften Ware bleibt der Eigentumsvorbehalt unberührt.

Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers. Wird die vom Verkäufer gelieferte, aber noch in seinem Eigentum stehende Ware in eine andere Sache eingebaut, die einem Dritten gehört, so gilt die daraus entstehende Forderung des Käufers gegenüber dem Dritten von vornherein in demjenigen Umfang an den Verkäufer abgetreten, als diesem aus seinen Materiallieferungen noch Ansprüche gegen den Käufer zustehen.

Der Käufer ist berechtigt, die vom Verkäufer gelieferte Ware im üblichen Geschäftsverkehr zu veräußern.

Veräußert der Käufer die vom Verkäufer gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt der Käufer bereits im Augenblick der Veräußerung die ihm daraus entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, und zwar bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen, ganz gleich, ob die Vorbehaltsware unbearbeitet oder bearbeitet, oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wurde. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzumachen, dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Die vorangeführten Rechte dienen zur Sicherung der Ansprüche des Verkäufers in Höhe des Rechnungswertes der vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherung seine Lieferungsforderungen um mehr als 20 %, so ist, wenn der Käufer dies verlangt, der Verkäufer zu einer angemessenen Rückübertragung verpflichtet.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz des Lieferwerkes. Bei allen Streitigkeiten aus der Erfüllung des Geschäftsabschlusses ist das für den Sitz des Lieferwerkes zuständige ordentliche Gericht maßgebend. Lieferungen ins Ausland erfordern Sondervereinbarungen.